

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungen Verein Swiss Soca Festival

1. Vertragsgrundlage

1.1. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte kommt zwischen dem Verein Swiss Soca Festival (nachfolgend „Veranstalter“) und dem Erwerbenden der Eintrittskarte (nachfolgend „Besucher“) ein verbindlicher Besuchervertrag zustande. Die Leistungen und Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsankündigung, die in gedruckter und/oder digitaler Form veröffentlicht wird.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Erwerb von Eintrittskarten und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins Swiss Soca Festival. Sie sind Bestandteil des Besuchervertrags und werden mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wirksam einbezogen. Der Besucher bestätigt mit dem Kauf, dass er die AGB vollständig verstanden hat. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass er die AGB verstanden hat, und falls erforderlich, eine Übersetzung in eine andere Sprache auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Ticketkäufer ist zudem dafür verantwortlich, alle weiteren Ticketinhaber, einschließlich internationaler Besucher, über die AGB zu informieren und sicherzustellen, dass auch diese die AGB verstanden haben. Der Veranstalter wird sich stets auf die deutsche Fassung der AGB beziehen.

1.3. Der Zutritt zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich nur Personen ab 18 Jahren gestattet. Personen ab 16 Jahren können ausnahmsweise Zutritt erhalten, sofern sie von einer volljährigen, berechtigten Aufsichtsperson (z. B. den Eltern) begleitet werden und eine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter vorliegt.

1.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund (z. B. höhere Gewalt, Krankheit eines Künstlers, behördliche Auflagen) örtlich und/oder zeitlich zu verlegen. Änderungen werden so früh wie möglich auf der offiziellen Website (www.soca-festival.ch) sowie nach Möglichkeit über Tagespresse, Rundfunk, soziale Medien (z. B. Facebook, Instagram) und auf telefonische Anfrage (Whats App) bekannt gegeben. Besuchern wird dringend empfohlen, sich am Tag der Veranstaltung über den aktuellen Stand zu informieren. Bei Verlegung bleibt die Eintrittskarte für den neuen Veranstaltungstermin gültig.

1.5. Erwirbt ein Besucher mehrere Tickets (z. B. für Begleitpersonen), so ist er verpflichtet, alle weiteren Ticketnutzenden über die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie über alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren. Der Besucher haftet dafür, dass auch diese Personen die AGB anerkennen und einhalten.

2. Ticketbedingungen

2.1. Mit dem Erwerb eines Tickets wird ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Ticketkäufer, der Ticketkäuferin (nachfolgend „Besucher“) und dem Verein Swiss Soca Festival (nachfolgend „Veranstalter“) geschlossen. Die Tickets sind limitiert und über unseren Ticketpartner www.eventfrog.ch oder an allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich. Restkarten können ggf. an der Abendkasse erworben werden. Aufgrund limitierter Kapazitäten empfiehlt der Veranstalter ausdrücklich den rechtzeitigen Erwerb im Vorverkauf.

2.2. Muss eine Veranstaltung vor Einlass aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemien, extreme Wetterlagen, u.ä.) verschoben werden, behalten die Tickets ihre Gültigkeit für den neuen Termin. Eine Rückerstattung des Ticketpreises erfolgt in diesem Fall nicht. Veranstaltungen finden grundsätzlich auch bei Regen statt.

2.3. Ab Öffnung der Veranstaltung trägt der Besucher das Risiko, dass eine Veranstaltung infolge höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen werden muss. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

2.4. Sollte der Veranstalter von einer möglichen Verschiebung keinen Gebrauch machen (Information über www.soca-festival.ch), kann der Besucher eine Rückerstattung des Kartenpreises verlangen. Dazu ist das nicht entwertete Ticket unter Angabe der Kontoverbindung per E-Mail an info@soca-festival.ch zu senden. Die Bearbeitung der Rückerstattung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

2.5. Der Veranstalter haftet nicht für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Besucher, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters nachgewiesen werden kann.

2.6. Bei der Veranstaltung „Soca Colours“ kann Farbpulver elektronische und andere empfindliche Geräte (z. B. Kameras) beschädigen oder zerstören. Der Veranstalter empfiehlt, solche Geräte entweder nicht mitzubringen oder entsprechend zu schützen. Eine Haftung für Schäden an diesen Geräten wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.

2.7. Das Festival-Package-Ticket wird bei der ersten enthaltenen Veranstaltung entwertet. Der Besucher erhält ein persönliches, nicht übertragbares Stoffarmband.

Wird das Ticket erst bei der zweiten oder dritten Veranstaltung entwertet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nicht besuchten Veranstaltungen.

Entfernt der Besucher das Stoffarmband, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Bei Defekten am Stoffarmband ist unverzüglich das Kassenpersonal zu informieren, um einen Austausch zu ermöglichen.

2.8. Beim Event „Soca Colours“ sind ein T-Shirt und ein Pack Farbpulver im Ticket enthalten.

- Die Ausgabe erfolgt ausschließlich vor Ort bei der Veranstaltung „Soca Colours“ nach Scan des Tickets. Ein Versand oder Abholung bei anderen Events ist ausgeschlossen.

- Die Artikel sind nur verfügbar, solange der Vorrat reicht. Der Kauf eines Tickets begründet keinen garantierten Anspruch auf ein T-Shirt oder Farbpulver.

- Die T-Shirts sind Unisex und in verschiedenen Größen erhältlich.

- Ein Nichtbezug der Artikel begründet keinen Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung des Ticketpreises.

2.9. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach Beginn des Vorverkaufs weitere Veranstaltungen, Einzeltickets oder Festivalpackages zum Verkauf anzubieten.

2.10. Wird nachträglich ein neues Festivalpackage angeboten, das Veranstaltungen enthält, die im ursprünglichen Package nicht enthalten waren, besteht kein Anspruch auf Umtausch oder Rückerstattung.

Eine freiwillige Kulanzlösung für einen Umtausch kann ausschließlich vom Veranstalter angeboten werden und ist ggf. zeitlich befristet.

Kommunikation über Umtauschangebote erfolgt ausschließlich über die beim Kauf angegebene E-Mail-Adresse. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ticketkäufer, seinen E-Mail-Posteingang (inklusive Spam-Ordner) regelmäßig zu überprüfen.

Der spätere Einzelverkauf von ursprünglich nur im Festivalpackage enthaltenen Veranstaltungen begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Umtausch.

2.11. Der Umtausch oder die Rückerstattung eines Tickets aufgrund der Auswahl einer falschen Ticketkategorie (z. B. Einzelticket statt Festivalpackage, falscher Veranstaltungstag) ist ausgeschlossen. Der Ticketkäufer trägt die Verantwortung für die Auswahl der korrekten Ticketkategorie beim Kauf.

3. Verhinderung des Besuchers und Ticketversicherung

3.1. Bereits gekaufte Tickets können weder erstattet noch umgetauscht werden.

3.2. Eine Stornierung von Tickets aufgrund einer Verhinderung des Besuchers (z. B. Krankheit, Fehlkauf, Terminüberschneidungen) ist ausgeschlossen.

3.3. Der Abschluss einer Ticketversicherung ist freiwillig und läuft über einen Drittanbieter. Ohne eine abgeschlossene Ticketversicherung trägt der Ticketkäufer das volle Risiko einer Verhinderung selbst.

Der Veranstalter empfiehlt dem Ticketkäufer, beim Kauf über unseren Ticketpartner Eventfrog eine optionale Ticketversicherung abzuschließen. Diese Versicherung bietet unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung des Ticketpreises, insbesondere in folgenden Fällen (ohne Gewähr, siehe Link unten):

- Krankheit, Unfall oder Schwangerschaftskomplikationen
- Ausfall oder erhebliche Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel auf der Anreise (z. B. aufgrund technischer Defekte)

- Panne oder Unfall mit dem privaten Fahrzeug auf dem Weg zur Veranstaltung

Weitere versicherte Ereignisse sowie die genauen Versicherungsbedingungen sind auf der Website von Eventfrog einsehbar.

Im Schadensfall ist der Antrag direkt bei der Ticketversicherung einzureichen – nicht beim Veranstalter.

Alle Informationen zur Schadensmeldung sowie zum jeweils aktuellen Leistungsumfang finden sich online unter: Eventfrog Ticketversicherung, <https://eventfrog.ch/de/help/buyer/insurance.html>

Der Abschluss dieser Versicherung ist freiwillig. Ohne eine abgeschlossene Ticketversicherung trägt der Ticketkäufer das volle Risiko einer verhinderten Teilnahme selbst.

4. Absage, Abbruch der Veranstaltung, Verspätung, Programmänderung durch den Veranstalter

4.1. Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt, sofern der Veranstalter die Wetterbedingungen verantworten kann. Besteht durch die Witterung eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Besucher, kann die Veranstaltung abgesagt oder – nach Beginn – abgebrochen werden.

4.2. Muss die Veranstaltung nach Einlassbeginn aus Gründen höherer Gewalt (z. B. extreme Witterung), behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises oder auf Schadensersatz, es sei denn, dem Veranstalter ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

4.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen, sofern die Durchführung am ursprünglich vorgesehenen Ort oder Datum unmöglich oder unzumutbar ist und die Verlegung für die Besucher zumutbar bleibt. Als zumutbar gilt insbesondere eine räumliche Verlegung an einen Veranstaltungsort, der innerhalb von maximal einer Stunde Fahrtzeit mit nationalen öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

4.4. Informationen über Verlegungen oder wesentliche Änderungen werden vom Veranstalter unverzüglich auf seiner Website sowie nach Möglichkeit über Tagespresse, Rundfunk und Social Media (z. B. Facebook, Instagram) bekannt gegeben.

Vor Antritt der Anreise wird dringend empfohlen, sich über etwaige Änderungen auf der Website des Veranstalters zu informieren.

4.5. Verspätungen im Programmablauf sind vom Besucher hinzunehmen, solange diese nicht mehr als drei Stunden betragen.

4.6. Bei den Veranstaltungen können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Fall der Absage einzelner Künstler oder Programmpunkte um gleichwertigen Ersatz. Ein Anspruch des Besuchers auf Rückerstattung des Ticketpreises oder Schadensersatz aufgrund solcher Änderungen besteht nicht.

4.7. Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Veranstalters liegen (z. B. höhere Gewalt, behördliche Untersagung, plötzliche Nichtverfügbarkeit der Location oder anderer unvorhersehbarer Umstände), ersatzlos abgesagt und kann weder ein Ersatztermin noch eine zumutbare Verlegung (d. h. innerhalb von maximal einer Stunde Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln) angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

Der Veranstalter kann in solchen Fällen nach eigenem Ermessen eine Gutschrift für eine zukünftige Veranstaltung anbieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

5. Sicherheit, Gesundheit und Kleidungsschutz

5.1. Das Holi-Farbpulver für die Veranstaltung «Soca Colours» darf ausschließlich über den Veranstalter bezogen werden. Es handelt sich um wasserlösliches und leicht abwaschbares Pulver auf Basis von Mais- oder Reismehl.

Das Mitbringen von eigenem Farbpulver (und ähnlichem) auf das Veranstaltungsgelände ist strikt untersagt.

5.2. Es wird dringend empfohlen, bei der Veranstaltung «Soca Colours» ältere oder nicht mehr benötigte Kleidung zu tragen. Trotz Wasserlöslichkeit und einfacher Waschbarkeit kann es vorkommen, dass Farbrückstände auch nach der Reinigung sichtbar bleiben. Für geeignete Kleidung ist jeder Besucher selbst verantwortlich; eine Haftung des Veranstalters für Schäden an Kleidungsstücken wird ausgeschlossen.

5.3. Der Besucher ist verpflichtet, das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Farbpulver sorgfältig und rücksichtsvoll zu verwenden, um sich selbst und Dritte nicht zu gefährden.

Das Versprühen oder Werfen von Farbpulver im Bereich von Bühnen, Technikbereichen, Bars oder DJ-Pulten ist ausdrücklich untersagt.

5.4. Personen mit asthmatischen Erkrankungen, anderen Atemwegserkrankungen sowie Kontaktlinsenträgern wird vom Besuch der Veranstaltung «Soca Colours» abgeraten. Insbesondere Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, stattdessen eine Brille zu tragen.

5.5. Bei Musikveranstaltungen besteht grundsätzlich das Risiko von Hör- und Gesundheitsschäden durch hohe Lautstärken. Es wird dringend geraten, geeigneten Gehörschutz zum Festival mitzubringen und zu verwenden. Jeder Besucher ist selbst dafür verantwortlich. Der Veranstalter hält sich stets an die gesetzlichen Vorgaben.

5.6. Zum Schutz der Augen wird – obwohl bislang keine Verletzungen beobachtet wurden – das Tragen von Schwimm- oder Schutzbrillen während der Veranstaltung «Soca Colours» empfohlen.

5.7. Beim Umgang mit Farbpulver aus Mais- oder Reismehl kann es in seltenen Fällen zu allergischen Reaktionen sowie zu Reizungen von Haut, Augen oder Schleimhäuten kommen. Besucher sind verpflichtet, sich beim Betreten des Geländes über die Standorte der Reinigungsstationen zu informieren, um bei Bedarf (z. B. Augen- oder Gesichtsspülung) schnell reagieren zu können.

5.8. Den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals ist jederzeit uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsregeln kann der Besucher ohne Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises vom Gelände verwiesen werden.

5.9. Wichtige Hinweise zum Farbpulver:

Farbpulver kann während der Veranstaltung gegen einen Unkostenbeitrag pro Tüte auf dem Gelände erworben werden. Der Verkauf erfolgt nur solange der Vorrat reicht.

5.10. Besucher mit bekannten Allergien oder Unverträglichkeiten gegenüber Mais-, Reisprodukten oder Farbstoffen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der Veranstaltung «Soca Colours» trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Kontakt mit entsprechenden Stoffen kommen kann.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für allergische Reaktionen oder daraus resultierende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Es liegt in der Eigenverantwortung des Besuchers, die Teilnahme entsprechend seiner gesundheitlichen Verfassung selbst abzuwägen.

6. Einschaltung Dritter beim Ticketvertrieb und der Vertragsdurchführung

6.1. Der Veranstalter behält sich vor, Dritte mit dem Vertrieb und Verkauf der Tickets zu beauftragen sowie andere Rechte und Pflichten im Rahmen der Veranstaltung im Namen des Veranstalters zu erfüllen. Diese Dritten handeln ausschließlich im Auftrag des Veranstalters und sind keine Vertragsparteien des Ticketerwerbs. Der Vertrag über den Erwerb von Eintrittskarten wird jedoch ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Ticketerwerber geschlossen, unabhängig davon, ob Dritte in den Verkaufsprozess involviert sind.

6.2. Jegliche Ansprüche oder Reklamationen des Ticketerwerbers im Zusammenhang mit dem Ticketkauf sind direkt an den Veranstalter zu richten, auch wenn der Ticketverkauf über einen Dritten abgewickelt wurde. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, unabhängig von der Einschaltung Dritter.

7. Ticketerwerb

7.1. Der offizielle Partner des Veranstalters für den Ticketvertrieb ist die Eventfrog AG. Die Tickets können über die Eventfrog-Website (www.eventfrog.ch) sowie über die Eventfrog-App erworben werden. Nach dem Kauf können die Tickets entweder ausgedruckt oder digital auf der Eventfrog-App unter dem Bereich „Meine Tickets“ angezeigt werden. Zusätzlich sind Tickets auch an allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich.

7.2. Der Ticketerwerber ist verantwortlich dafür, dass die Tickets korrekt und in einwandfreiem Zustand (digital oder ausgedruckt) beim Einlass vorgezeigt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Fehlfunktion der Tickets, insbesondere bei digitalen Tickets oder falschem Ausdruck.

7.3. Es wird empfohlen, Tickets rechtzeitig zu erwerben, da diese limitiert sind und der Veranstalter keine Garantie für die Verfügbarkeit von Resttickets übernimmt.

8. Weitergabe von Tickets

8.1. Um Störungen bei den Veranstaltungen zu vermeiden, Straftaten im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf zu verhindern, Hausverbote durchzusetzen und den Weiterverkauf von Tickets zu überhöhten Preisen zu unterbinden, behält sich der Veranstalter das Recht vor,

die Weitergabe von Tickets zu regeln.
Dem Ticketerwerber ist es daher ausdrücklich untersagt:

a) Tickets zu einem höheren Preis als dem ursprünglichen Verkaufspreis des Veranstalters weiterzuverkaufen.

b) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich, kommerziell oder zu Werbe- oder Marketingzwecken zu veräußern oder zu verwenden.

8.2. Verstößt der Ticketerwerber gegen die Bestimmungen in Ziffer 8.1, ist der Veranstalter berechtigt, das Rechtsverhältnis mit dem Ticketerwerber außerordentlich und fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird das Ticket des Ticketerwerbers gesperrt und der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.

8.3. Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt, von Ticketerwerbern, die gegen die Bestimmungen in Ziffer 8.1 verstoßen und/oder Tickets in unzulässiger Weise weitergeben oder anbieten, eine Vertragsstrafe von bis zu CHF 3.000,- pro Verstoß zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgt ohne Verschulden des Ticketerwerbers. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Getränke und Lebensmittel

9.1. Das Mitbringen von Plastikflaschen, Kanistern, Glasbehältern, PET-Flaschen, Dosen sowie anderen Trinkbehältern und das Mitführen von eigenen Speisen, Getränken, Lebensmitteln, Hartverpackungen und Kühltaschen ist grundsätzlich untersagt. Diese Regelung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände.

9.2. Der Kauf von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich über die offiziellen Gastronomiestände des Veranstalters oder autorisierte Anbieter. Alle vertraglichen Beziehungen hinsichtlich des Kaufs von Speisen und Getränken bestehen ausschließlich zwischen dem Ticketerwerber und dem jeweiligen Gastronomiebetrieb. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Qualität oder etwaige Schäden, die durch den Kauf und Konsum von Speisen und Getränken entstehen.

10. Veranstaltungsordnung

10.1. Für jede Veranstaltung gelten grundsätzlich die Hausordnungen des jeweiligen Veranstaltungsortes (z. B. Club, Konzerthalle, Schiff). Diese sind auf der jeweiligen Website der Lokalität einsehbar und für alle Besucher verbindlich.

10.2. Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Besucher sowie deren Taschen beim Verdacht auf das Mitführen gefährlicher oder verbotener Gegenstände (z. B. Waffen, Drogen, pyrotechnische Artikel) oder nicht gestatteter Speisen und Getränke zu kontrollieren. Der Besucher erklärt sich mit dieser Kontrolle einverstanden. Wird das Einverständnis verweigert, kann der Einlass verwehrt werden.

10.3. Das Sicherheitspersonal ist befugt, im Rahmen der Einlasskontrolle sicherheitsrelevante Gegenstände – insbesondere Waffen, pyrotechnisches Material, Fackeln oder vergleichbar gefährliche Objekte – bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen.

10.4. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflichten für Personen, die aufgrund geistiger oder körperlicher Einschränkungen einer besonderen Betreuung bedürfen. Dies gilt gegenüber den betroffenen Personen selbst sowie gegenüber deren Aufsichtspersonen oder

Dritten.

10.5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besuchern den Zutritt zu verwehren oder sie von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese:

- a) unter 18 Jahre alt sind (sofern keine Ausnahmeregelung gilt),
- b) aufgrund starker Alkoholisierung auffallen oder
- c) die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gefährden.

Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

10.6. Es ist untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände Gegenstände zum Verkauf anzubieten oder für kommerzielle Zwecke zu verwenden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Entsprechende Gegenstände können vom Sicherheitspersonal entfernt oder bis zum Veranstaltungsende verwahrt werden.

10.7. Untersagt sind zudem nicht genehmigte musikalische oder künstlerische Darbietungen sowie andere Aufführungen oder Aktionen, die sich an eine Vielzahl von Personen richten.

10.8. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 10.6 oder 10.7 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 1'000.00 fällig. Der Veranstalter behält sich darüber hinausgehende rechtliche Schritte und Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.

10.9. Ticketerwerber, die gegen diese Veranstaltungsordnung, die Hausordnung des Veranstaltungsortes oder Weisungen des Sicherheitspersonals verstoßen, können vom Gelände verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder auf Schadenersatz.

10.10. Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern oder sie vom Gelände zu verweisen, wenn berechtigte Gründe vorliegen (z. B. Verstöße gegen die Hausordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, geltendes Recht oder Anweisungen des Sicherheitspersonals). In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises oder sonstige Ersatzleistungen.

11. Bild- und Tonaufnahmen

11.1. Mit dem Erwerb eines Tickets erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Foto-, Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen er möglicherweise abgebildet oder hörbar ist. Diese Aufnahmen dürfen vom Veranstalter ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung für eigene Dokumentations-, Presse- und Werbezwecke, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien und Printprodukten, genutzt und veröffentlicht werden. Dies gilt nur, sofern der Besucher nicht im Vordergrund einer gezielten Einzelaufnahme steht, sondern als Teil des Veranstaltungsgeschehens aufgenommen wurde. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

11.2. Sollte ein Besucher auf einer Aufnahme im Vordergrund und klar erkennbar abgebildet sein (Einzelaufnahme) und mit der Verwendung nicht einverstanden sein, kann er die Löschung bzw. Entfernung dieses Bildes verlangen. Das entsprechende Bild ist mit der Bitte um Entfernung unter Angabe des Veranstaltungsdatums per E-Mail an info@soca-festival.ch zu senden. Der Veranstalter wird dem Löschverlangen nach rechtlicher Prüfung unverzüglich nachkommen.

12. Zulässigkeit privater Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

12.1. Das Mitführen von Smartphones mit integrierter Kamera sowie das Anfertigen von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen durch Besucher ist ausschließlich für private, nicht-

kommerzielle Zwecke gestattet.

12.2. Eine kommerzielle oder gewerbliche Nutzung solcher Aufnahmen – insbesondere deren Veröffentlichung auf kommerziellen Plattformen, in Medien oder zu Werbe- und Marketingzwecken – ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

12.3. Die Verwendung von professionellem Audio- oder Videoequipment (z. B. Kameras mit Wechselobjektiven, Drohnen, externe Mikrofone, Tonaufnahmegeräte etc.) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt.

12.4. Der Einsatz von Drohnen oder anderen unbemannten Flugobjekten ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände strikt untersagt, unabhängig vom Verwendungszweck.

12.5. Livestreaming von Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilen – z. B. über soziale Medien, YouTube, Twitch etc. – ist nicht gestattet, es sei denn, der Veranstalter hat dies schriftlich genehmigt.

12.6. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen können folgende Maßnahmen zur Folge haben:

- Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Erstattung des Eintrittspreises,
- temporäre Sicherstellung oder Verwahrung des verwendeten Geräts bis zum Ende der Veranstaltung,
- dauerhaftes Hausverbot für zukünftige Veranstaltungen,
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie ggf. Anzeige wegen Urheberrechtsverletzung oder Hausfriedensbruch.

13. Haftung

13.1. Soweit sich aus diesen AGB oder den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Der Veranstalter haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für vertragstypische Schäden, die dem Besucher infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) entstehen, haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3. Für Schäden im Zusammenhang mit dem Farbpulver, etwa durch Unverträglichkeiten oder allergische Reaktionen, bestehen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Farbpulverlieferanten. Gleiches gilt für Leistungen und Angebote Dritter, die vom Veranstalter beauftragt wurden (z. B. technische Dienstleister oder Cateringanbieter). Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

13.4. Die Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 13.3 gilt entsprechend auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

13.5. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Veranstalter oder seine Vertreter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen haben. Ebenso unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

13.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Ticketerwerber vom Vertrag nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Veranstalter diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Besuchers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

14.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Ticketerwerber gilt ausschließlich Schweizer Recht.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den zwischen dem Ticketerwerber und dem Veranstalter geschlossenen Verträgen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

14.4. Änderungen der Einlassregelungen, die von Bundes- oder Kantonsbehörden oder vom Veranstaltungsort vorgeschrieben werden, sind zwingend zu befolgen. Es liegt in der Verantwortung des Besuchers, sich rechtzeitig über die geltenden Vorschriften für den Veranstaltungsbesuch in der Schweiz zu informieren. Sollte der Zutritt aufgrund solcher Regelungen (z. B. Test-, Impf- oder Genesungsnachweis) nicht möglich oder nicht gewünscht sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

14.5. Für den Kauf eines Tickets gelten stets die zum Zeitpunkt des Kaufs aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins Swiss Soca Festival. Diese sind auf der Website www.soca-festival.ch sowie auf der Ticketplattform Eventfrog einsehbar. Es liegt in der Verantwortung des Ticketkäufers, sich vor dem Kauf über den aktuellen Stand der AGB zu informieren.

14.6. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Ticketerwerber gilt ausschließlich Schweizer Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.